



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 26

Jahrgang 2020

Erscheinungstag: 16.09.2020

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 30 A „Blumenstraße / Eisenbahn“, 5. Änderung - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	182 - 183
2. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 36 „Eisengraben“, 6. Änderung - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	184 - 185
3. Bekanntmachung: Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen im Stadtgebiet Emsdetten - Vennweg, Gemarkung Emsdetten, Flur 63, Flurstücke 274 und 707	186
4. Bekanntmachung: Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen im Stadtgebiet Emsdetten - Sternbusch, Gemarkung Emsdetten, Flur 60, Flurstück 1574	187

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 A "Blumenstraße / Eisenbahn", 5. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 08. September 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304 a), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Blumenstraße / Eisenbahn", 5. Änderung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden, wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 A "Blumenstraße / Eisenbahn", 5. Änderung wird zugestimmt (siehe Anlage 2).*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 30 A "Blumenstraße / Eisenbahn", 5. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 1), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Blumenstraße im Westen, den städtischen Parkplatz im Norden (Flur 6, Flst. Nr. 1128), die Freiluft-Tennisplätze im Osten (Flur 6, Flst. Nr. 285) und das sich als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellende Privatgrundstück im Süden (Flur 8, Flst. Nr. 472).

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Blumenstraße / Eisenbahn" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anbau eines Fitnessgebäudes an eine Tennishalle ermöglicht werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29A "Habichtshöhe Nord", 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 11. September 2020

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

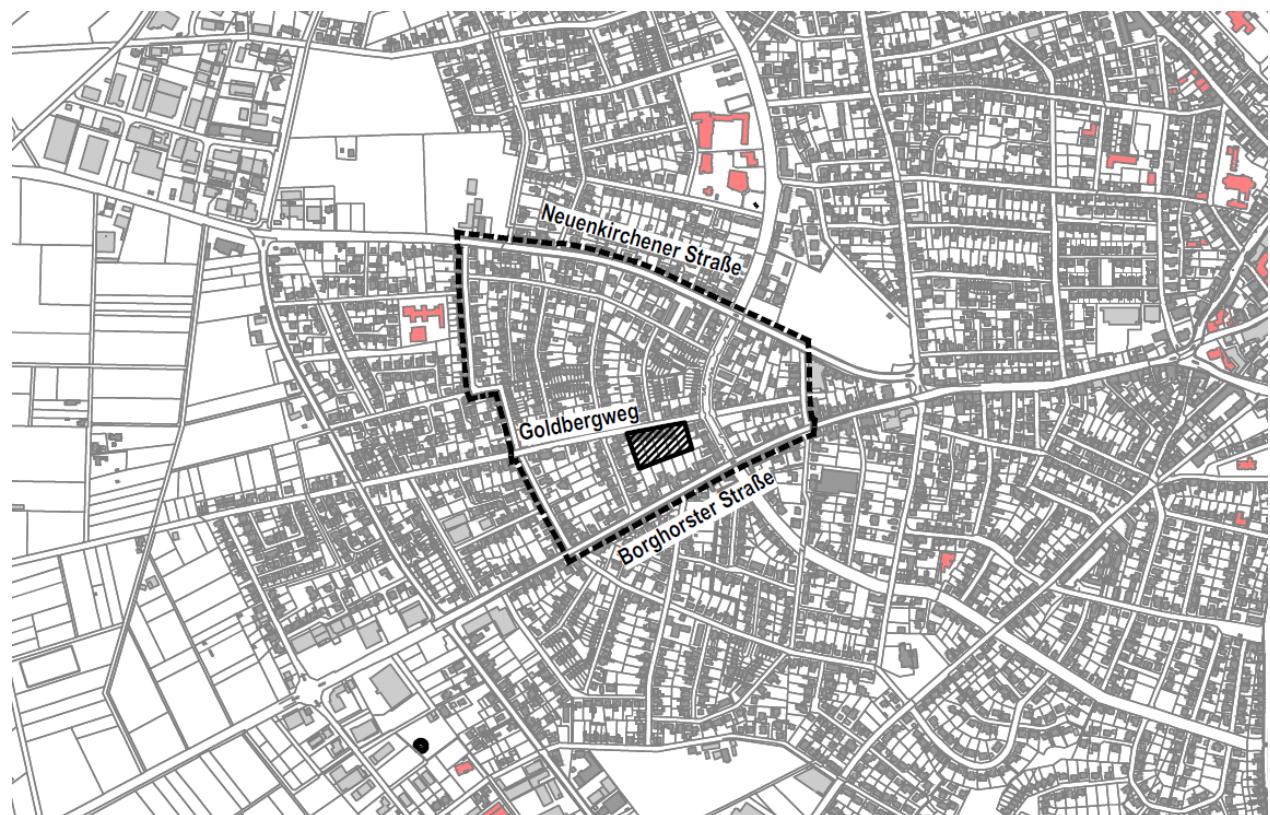
Bebauungsplan Nr. 36 "Eisengraben", 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 08. September 2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304 a), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08. August 2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1728) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 36 „Eisengraben“, 6. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Eisengraben“, 6. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 36 „Eisengraben“, 6. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,3 km.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der wohnbaulichen Nutzung entlang eines Teilbereichs des Goldbergwegs geschaffen und somit der Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 "Eisengraben", 6.Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 11. September 2020

gez.
Georg Moenikes
Bürgermeister

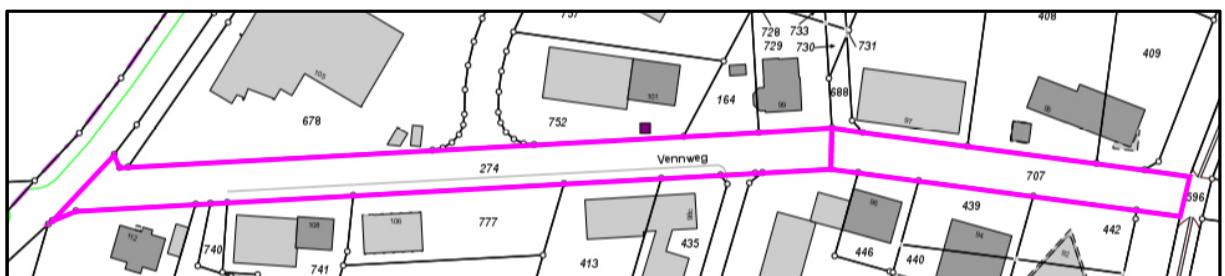
Bekanntmachung

Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen im Stadtgebiet Emsdetten

Aufgrund des Ratsbeschlusses der Stadt Emsdetten vom 08.09.2020 wird nachstehende Straße bzw. Straßenteil gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 384) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Vennweg, Gemarkung Emsdetten, Flur 63, Flurstücke 274 und 707

- Sammelstraße -



Die vorstehend genannten Flächen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG die Stadt Emsdetten.

Im Übrigen bestimmen sich die gewidmeten Flächen nach den vorstehenden Skizzen (ohne Maßstab).

Emsdetten, 09.09.2020

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

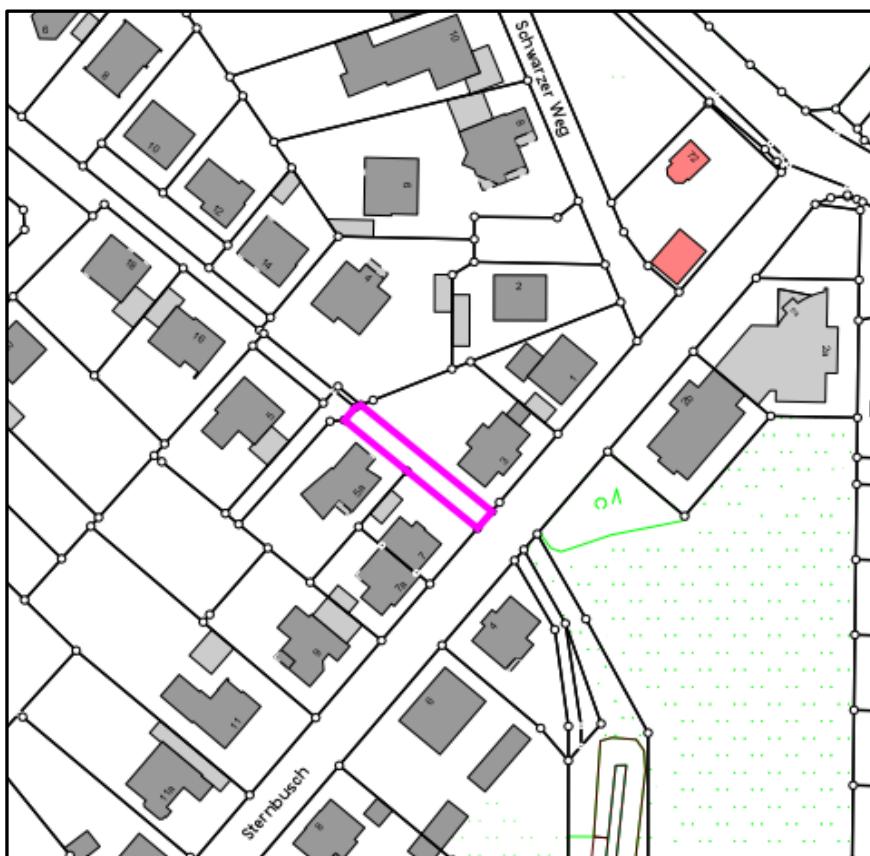
Bekanntmachung

Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen im Stadtgebiet Emsdetten

Aufgrund des Ratsbeschlusses der Stadt Emsdetten vom 08.09.2020 wird nachstehende Straße bzw. Straßenteil gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 384) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Sternbusch, Gemarkung Emsdetten, Flur 60, Flurstück 1574

- Anliegerstraße -



Die vorstehend genannten Flächen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG die Stadt Emsdetten.

Im Übrigen bestimmen sich die gewidmeten Flächen nach den vorstehenden Skizzen (ohne Maßstab).

Emsdetten, 09.09.2020

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes